

**Genehmigung und Auslegung der Haushaltssatzung 2017  
der Gemeinde Grävenwiesbach**

**1.) Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2017  
Bekanntmachung und öffentliche Auslegung gem. § 97 Abs. 5 HGO.**

Die von der Gemeindevertretung Grävenwiesbach am 31.01.2017 beschlossene Haushaltssatzung 2017 wird nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung durch den Herrn Landrat des Hochtaunuskreises vom 24.05.2017 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2017 nebst Anlagen liegt zur Einsichtnahme gemäß § 97 Abs. 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Zeit **vom 19.06.2017 bis einschließlich 27.06.2017** im Bürgerbüro des Rathauses, Bahnhofsweg 2a, Grävenwiesbach während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Grävenwiesbach, 14.06.2017  
Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach  
gez. Seel, Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 31.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.420.285 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 11.416.091 EUR
mit einem Saldo von	4.194 EUR

<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	709.914 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 12.900 EUR
mit einem Saldo von	697.014 EUR

mit einem Überschuss von	701.208 EUR,
--------------------------	--------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	739.923 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.231.032 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.096.400 EUR
mit einem Saldo von	- 865.368 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	750.911 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 651.445 EUR
mit einem Saldo von	99.466 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-25.979 EUR
--	-------------

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 750.911 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.100.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 332 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 330 v.H. |

## § 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Bei organisatorischen Änderungen oder kurzfristiger Übernahme neuer Aufgaben kann in erforderlichem Umfang vom Stellenplan abgewichen werden.

## § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen über den Betrag von jeweils 20.000 € bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von jeweils über 5.000 € bis zu einem Betrag von jeweils 20.000 € entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Gemeindevertretung überträgt die Zuständigkeit für die Entscheidung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen für einen Betrag von bis zu jeweils 5.000 € auf den Bürgermeister.

## § 8

Für die Gemeinde Grävenwiesbach gilt die Budgetierungsrichtlinie, die Bestandteil des Haushaltsplanes ist.

## § 9

1.) Zweckbindung, unechte Deckungsfähigkeit (§ 19 GemHVO)

Zahlungswirksame Erträge aus Spenden für laufende Zwecke sind gem. § 19 GemHVO zu Gunsten des in der Spende angegebenen Aufwands zu verwenden und erhöhen den Ansatz entsprechend nach § 19 Abs. 2 GemHVO.

Zahlungswirksame Einzahlungen aus Spenden für Investitionen sind gem. § 19 Abs. 4 GemHVO zu Gunsten der in der Spende angegebenen Maßnahmen zu verwenden und erhöhen den Ansatz entsprechend, sofern die Erhöhung in einem zum Gesamtvolumen der Maßnahme nicht gewichtigen Verhältnis steht.

2.) Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO)

### Ergebnishaushalt

Budget- und damit jeweils gegenseitig deckungsfähig im Sinne des § 20 Abs. 1 GemHVO sind die einem Fachbereich innerhalb eines Produktes zugeordneten Aufwandskonten.

Im Einvernehmen mit dem Produktverantwortlichen und den jeweils betroffenen Fachbereichen können durch den Fachbereich Finanzverwaltung die Ansätze zwischen den einzelnen Budgets innerhalb eines Produktes verschoben werden, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Zentral im Produktbereich 01 ausgebrachte Ansätze können zur dezentralen produkt-gerechten Verbuchung in den übrigen Produktbereichen belastet werden.

Folgende Aufwandskonten sind auf der Ebene des gesamten Ergebnishaushaltes wie folgt deckungsfähig:

- Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen (Konten 62, 63, 640-643, 644-646, 647-649, 65).
- Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung) - Konten 6161 bis 6169.
- Abschreibungen (Konten 662 – 669).

Im Produkt 36500 ist eine einseitige Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 2 GemHVO für die Aufwendungen der Konten 600 bis 699 bezüglich der nicht zur selben Gruppe gehörenden Konten 710 bis 729 gegeben. Neben der vertikalen Deckungsfähigkeit (z.B. innerhalb eines Budgets, einer Kostenstelle) umfasst die Deckungsfähigkeit für die Personalaufwendungen und innerbetriebliche Leistungsverrechnung auch den horizontalen Bereich. Horizontale und vertikale Deckungsfähigkeit können dabei parallel angewendet werden. Die für die Aufwendungen geltenden Bestimmungen finden auch auf die Auszahlungen Anwendung.

### Investitionshaushalt

Investitionen innerhalb eines Produktes sind gegenseitig deckungsfähig.

### Weitere Regelungen

Aus buchungstechnischen Gründen erforderliche neue Konten können angelegt und bebucht werden, sofern die für den ursprünglich veranschlagten Zweck vorgesehenen Haushaltsmittel eine Deckung gewährleisten.

Aufwandsbuchungen, die nicht zu Auszahlungen führen (z. B. Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen), dürfen gebucht werden, auch wenn diese Aufwendungen über den im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz hinausgehen.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt.

Grävenwiesbach, den 31.01.2017  
Der Gemeindevorstand  
gez. Seel, Bürgermeister

## 2.) Bekanntmachung der Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2017

Die nach den §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Hochtaunuskreises, -Kommunalaufsicht-  
Bad Homburg v.d. Höhe, den 24. Mai 2017  
Az.: 90.16

### Genehmigung

Hiermit genehmige ich

Unter dem Vorbehalt, dass mir vom Gemeindevorstand die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 bis zum 31.12.2017 im Sinne von Ziffer 5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse vom 28.01.2015 verbindlich zugesichert wird,

- 1.) den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**750.911,00 EUR**

(in Worten: Siebenhundertfünzigtausendneunhundertelf Euro)

gemäß § 103 Abs. HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredit meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf,

- 2.) den in § 3 der vorgenannten Satzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**2.000.000,00 EUR**

(in Worten: Zwei Millionen Euro)

zur Leistung von im Haushaltsjahr 2018 erforderlich werdenden Auszahlungen für die grundhafte Sanierung des Bürgerhauses Grävenwiesbach

gemäß § 102 Abs. 4 HGO,

- 3.) den in § 4 der vorgenannten Satzung für die Aufnahme von Kassenkrediten festgesetzten Höchstbetrag von

**2.100.000,00 EUR**

(in Worten: Zwei Millionen Einhunderttausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 24. Mai 2017  
gez. Ulrich Krebs, Landrat